

Initiale Gefährdungsbeurteilung für schwangere und stillende Frauen

nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit gemäß Mutterschutzgesetz (MuschG), in der Ausbildung und im Studium gemäß §10 Abs. 1 MuSchG in Verbindung mit §5 (ArbSchG)

Allgemeine Angaben

Institut:

Abteilung:

Tätigkeitsbeschreibung:

Institutsleitung:

Datum:

Weitergabe der Informationen

Über das Ergebnis der initialen Gefährdungsbeurteilung für schwangere und stillende Frauen und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen wurden alle in der Stiftung Universität beschäftigten und studierenden Personen mittels Meldung im Intranet unterrichtet. Die Initiale Gefährdungsbeurteilung gilt sowohl für Mitarbeiterinnen und Studentinnen.

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG FÜR SCHWANGERE FRAUEN

Beurteilung der Tätigkeitsbedingungen für schwangere Frauen

		Initial- bewertung ¹	
A Physikalische Gefährdung		Ja	Nein
1	Heben, tragen, halten, befördern oder bewegen von Lasten von Hand ohne mechanische Hilfsmittel (§11 Abs. 5 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Heben, tragen, halten, befördern oder bewegen von Lasten von Hand mit mechanischen Hilfsmitteln (§11 Abs. 5 Nr. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Ständiges bewegungsarmes Stehen (nach Ablauf des 5. Monats) (§11 Abs. 5 Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Häufig erhebliches Strecken, Beugen, dauerndes Hocken oder sich gebückt halten/ sonstige Zwangshaltungen (§11 Abs. 5 Nr. 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Beschäftigung auf Fahrzeugen (§11 Abs. 5 Nr. 5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Bewegen auf rutschigem/unebenen Boden (§11 Abs. 5 Nr. 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Hitze, Kälte, Nässe ausgesetzt (§11 Abs. 3 Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Schutzausrüstung muss getragen werden (§11 Abs. 5 Nr. 7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum ist zu befürchten (insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung). (§11 Abs. 5 Nr. 8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	Lärm (§11 Abs. 3 Nr. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Schwingungen/ Vibrationen/ Erschütterungen (§11 Abs. 3 Nr. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12	Ionisierende Strahlung (§11 Abs. 3 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13	Nichtionisierende Strahlung (§11 Abs. 3 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14	Die schwangere Frau ist sonstigen physikalischen und mechanischen Einwirkungen oder körperlichen Belastungen ausgesetzt, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. (§11 Abs. 3, 5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B Gefährdung durch Gefahrstoffe			
15	Tätigkeiten/ Umgang/ Kontaktmöglichkeit mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, spezifisch zielorgantoxischen oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen. (§11 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16	Hat die Schwangere Kontakt mit Blei und Bleiderivaten und besteht die Gefahr, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17	Stoffe die auch bei Einhaltung der tätigkeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (§11 Abs.1 Nr.3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18	Eine unverantwortbare Gefährdung (§11 Abs. 1) liegt vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe			
19	Umgang mit Biologischen Arbeitsstoffen (§11 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20	Der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von C19 macht/ kann therapeutische Maßnahmen erforderlich (machen), die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. (§11 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21	Eine unverantwortbare Gefährdung (§11 Abs. 2) liegt vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C 1 Gefährdung durch eine Pandemie			
22	Kann ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen sicher eingehalten werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Erste Bewertung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung §10 MuSchG. Zeitpunkt der Bearbeitung: im Regelfall vor Aufnahme der Tätigkeit durch Beschäftigte im Sinne von §2 ArbSchG.

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG NACH MUSCHG



		Initial- bewertung ¹	
23	Besteht ein Kontakt zu ständig wechselnden Personen in hoher Zahl?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24	Ist ein Kontakt von Angesicht zu Angesicht im Rahmen z. B. eines persönlichen Gesprächs unvermeidbar und dauert länger als 15 Minuten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25	Besteht Umgang mit an Atemwegen erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26	Werden Tätigkeiten durchgeführt, die mit einer erhöhten Aerosolbildung einhergehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27	Kann durch Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage sichergestellt werden, dass eine schwangere/stillende Frau am Tätigkeitsplatz keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist als die Allgemeinbevölkerung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D Gefährdung durch Tätigkeitsbedingungen/ Tätigkeitsverfahren			
28	Tätigkeiten bei Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen) im Sinne von §2 der Druckluftverordnung (§11 Abs. 4 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29	Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre (§11 Abs. 4 Nr. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30	Tätigkeit unter Tage (Bergbau) (§11 Abs. 4 Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31	Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können (§11 Abs. 5 Nr. 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32	Akkordarbeit (§11 Abs. 6 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33	Tätigkeiten, bei denen durch ein gesteigertes Tätigkeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann. (§11 Abs. 6 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34	Fließarbeitstätigkeiten (§11 Abs. 6 Nr. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
35	Getaktete Tätigkeiten (§11 Abs. 6 Nr. 3): Die Art der Tätigkeit stellt für die Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung dar (Risikobeurteilung nach Nohl Bereich 3).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
36	Die Frau ist sonstigen belastenden Tätigkeitsbedingungen/ -verfahren ausgesetzt, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. (§11 Abs. 4, 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E Tätigkeitszeit			
37	Tätigkeiten bei Nacht (§ 5 Abs. 1ff)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38	Länger andauernde Tätigkeiten (§4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
39	Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 1ff)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
F Weitere Gefährdungen			
40	Es bestehen weitere Gefährdungen. Beschreibung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
40. 1	Die Art der Tätigkeit stellt für die schwangere oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung dar (Risikobeurteilung nach Nohl Bereich 3).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis der Tätigkeitsplatzbeurteilung für schwangere Frauen

		Initial- bewertung	
G Ergebnis der Tätigkeitsplatzbeurteilung		Ja	Nein
1	Die Schwangere ist keiner Gefährdung ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls Nein, treffen Sie weitere Schutzmaßnahmen gemäß der [Maßnahmenhierarchie §13 MuSchG für schwangere Frauen](#)

H Umgestaltung der Tätigkeitsbedingungen für die schwangere Frau durch Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des §9 Abs. 2 MuSchG um unverantwortbare Gefährdungen nach Abschnitt A-F auszuschließen	
1	Der Schwangeren wird eine Liegemöglichkeit zur Verfügung gestellt. Privatsphäre wird sichergestellt.
2	Der Schwangeren wird ein Fürsorgegespräch angeboten.
3	
4	
5	
...	

GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG FÜR STILLENDE FRAUEN

Beurteilung der Tätigkeitsbedingungen für stillende Frauen

I Gefährdung durch Gefahrstoffe		Initialbewertung	
		Ja	Nein
1	Tätigkeiten mit Stoffen, die reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (§12 Abs. 1 Nr. 1) sind oder es liegen entsprechende Tätigkeitsbedingungen vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Hat die stillende Frau Kontakt mit Blei und Bleiderivaten und besteht die Gefahr, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden? (§12 Abs. 1 Nr. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Weitere Tätigkeiten mit Gefahrstoffen/ Tätigkeitsbedingungen, in denen die stillende Frau Gefahrstoffe ausgesetzt ist/ sein kann und die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Umgang mit Biologischen Stoffen (§12 Abs. 2) der Kategorie 2, 3 oder 4 im Sinne von §3 Abs. 1 der BioStoffV; unverantwortbare Gefährdung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von I1 macht/ kann therapeutische Maßnahmen erforderlich machen, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. (§12 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Eine unverantwortbare Gefährdung (§12 Abs. 1) liegt vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Ionisierende Strahlung (§12 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Nichtionisierende Strahlung (§12 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Die stillende Frau ist sonstigen physikalischen Einwirkungen ausgesetzt, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. (§12 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	Tätigkeiten bei Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen) im Sinne von §2 der Druckluftverordnung (§12 Abs. 4 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12	Akkordtätigkeiten (§12 Abs. 5 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13	Tätigkeiten, bei denen durch ein gesteigertes Tätigkeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann. (§12 Abs. 5 Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14	Fließarbeitstätigkeiten (§12 Abs. 5 Nr. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

		Initial- bewertung	
		Ja	Nein
I Gefährdung durch Gefahrstoffe			
15	Getaktete Tätigkeiten (§12 Abs. 5 Nr. 3): Die Art der Tätigkeit stellt für die stillende Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung dar (Risikobeurteilung nach Nohl Bereich 3).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16	Die stillende Frau ist sonstigen belastenden Tätigkeitsbedingungen/ - Tätigkeitsverfahren ausgesetzt, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen. (§12 Abs. 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.1	Erläuterung/ Bewertung:		
17	Es bestehen weitere Gefährdungen. Beschreibung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18	Die Art der Tätigkeit stellt für die stillende Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung dar (Risikobeurteilung nach Nohl Bereich 3).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis der Tätigkeitsplatzbeurteilung für stillende Frauen

		Initial- bewertung	
		Ja	Nein
J Ergebnis der Tätigkeitsplatzbeurteilung			
1	Die Stillende ist keiner Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Falle der Beschäftigung einer stillenden Frau erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Falls Nein, treffen Sie Schutzmaßnahmen gemäß der [Maßnahmenhierarchie](#) §13 MuSchG für stillende Frauen

K Umgestaltung der Tätigkeitsbedingungen für die stillende Frau durch Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des §9 Abs. 2 MuSchG um unverantwortbare Gefährdungen	
1	Der Stillenden wird eine Liegemöglichkeit zur Verfügung gestellt. Privatsphäre wird sichergestellt.
2	Der Stillenden wird ein Fürsorgegespräch angeboten.
3	
4	
5	
...	